



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.56 RRB 1938/1153**

Titel **Gewässerkorrektion.**

Datum 28.04.1938

P. 410–411

[p. 410] Mit Beschluß Nr. 1804 vom 13. Juli 1933 genehmigte der Regierungsrat das vom Stadtrat Winterthur vorgelegte Projekt der Korrektion der Eulach, in Hegi, unter Zusicherung eines Staatsbeitrages. Auf Grund der eingereichten Schlußabrechnung wurde mit Beschluß des Regierungsrates Nr. 3588 vom 19. Dezember 1935 ein Beitrag von Fr. 9,054.75 ausgerichtet. Anschließend sind noch die Grenzverhältnisse und Unterhaltungspflichten zu regeln.

A. Gemäß der vom Vermessungsamt Winterthur am 30. Juli 1935 aufgestellten Mutationstabelle Nr. 950 hat der Staat an die Stadtgemeinde Winterthur 160 m² Straßengebiet, an den Konsumverein Winterthur 3 m³ Gartenland und an Emil Weiß, Schlosser, Hegi, 7 m² Gartenland abzutreten, während er von der Stadtgemeinde Winterthur 9 m² zum Eulachgebiet zu übernehmen hat. Die Verhandlungen mit den Grundeigentümern ergaben, daß der Stadtrat Winterthur der Ansicht ist, die Abtretung an die Stadtgemeinde hätte unentgeltlich zu erfolgen. Er könnte sich höchstens mit einem Landpreis von Fr. 2 pro m² einverstanden erklären, während der Konsumverein Winterthur bereit wäre, Fr. 3 pro m² zu bezahlen. Frau Weiß-Klein machte namens ihres Ehemannes, Emil Weiß, geltend, daß anlässlich einer früheren Korrektion der Eulach ihr Vater, als damaliger Eigentümer des Grundstückes, 7 m³ Gartenland unentgeltlich an den Staat abgetreten habe und somit die Handänderung nun ebenfalls kostenlos erfolgen sollte. Irgendwelche Beweismittel über die erwähnte frühere Abtretung konnten jedoch nicht beigebracht werden. In einer Besprechung erklärte sich Frau Weiß namens ihres Ehemannes bereit, das betreffende Grundstück zu einem Preis von Fr. 2 pro m² übernehmen zu wollen. Es dürfte angezeigt sein, in diesem Falle auch den vom Konsumverein Winterthur zu bezahlenden Landpreis auf Fr. 2 zu reduzieren. Da es sich bei den abzutretenden Parzellen um Straßengebiet, sowie um kleinere und nicht sehr wertvolle Grundstücke handelt, erscheint die vorgeschlagene Entschädigung von Fr. 2 pro m² angemessen. Der Mutationstabelle Nr. 950 vom 30. Juli 1935 kann die Genehmigung erteilt werden.

B. Die Unterhaltungspflichten an der korrigierten Eulachstrecke wurden teilweise schon früher geregelt. Die Pflicht zur Reinigung und zum Unterhalt des Bettes und der beidseitigen Ufer unterhalb der Dorfbrücke bis zum Wehr wurde anlässlich der Bereinigung der Wasserrechtskonzessionen vom Jahre 1930 den Inhabern der beiden Wasserrechte Nrn. 34 und 35, Bezirk Winterthur, Überbunden. Ferner übernahm Konrad Zehnder, Hegi, im Zusammenhang mit der gemäß Verfügung Nr. 642 der Baudirektion vom 22. Mai 1934 bewilligten Neuerstellung der Zufahrtsbrücke zu seinem Sägereiplatz die Verpflichtung zum Unterhalt und allfälligen Ersatz der Brücke sowie der beidseitigen Ufer und der Sohle der Eulach von je 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Brücke.



Soweit im Interesse eines Anstößers besondere, den normalen Ausbau übersteigende Bauten erstellt wurden, ist deren Unterhalt gemäß § 16, Absatz 2, des Wasserbaugesetzes Sache des betreffenden Grundeigentümers. Als solche außerordentliche Baute kommt die Ufermauer zwischen dem Auslaufkanal von Wasserrecht Nr. 33 und der Dorfbrücke in Betracht, deren Unterhalt Konrad Zehnder zu übernehmen hat, sowie die Ufermauer längs der Kehlhofstraße und die Dorfbrücke mit den Widerlagern, deren Unterhalt der Stadtgemeinde Winterthur zu überbinden ist. Da die Korrektionsstrecke im Staugebiet der Wasserrechte Nrn. 34 und 35, Bezirk Winterthur, liegt, ist im übrigen gemäß § 48 des Wasserbaugesetzes die Reinigung des Flußbettes, sowie der Uferunterhalt den Inhabern dieser beiden Wasserrechte zu überbinden. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Ausdehnung der bestehenden Unterhalts- und Reinigungspflicht auf das Eulachbett oberhalb der Dorfbrücke und auf das linke Ufer vom Auslaufkanal der Säge (Wasserrecht Nr. 33) an aufwärts je bis 5 m unterhalb der Zufahrtsbrücke zum Sägereiplatz von K. Zehnder. Mit Schreiben vom 14. beziehungsweise 22. März 1938 haben sich die Inhaber der beiden Wasserrechte Nrn. 34 und 35, Gebrüder Sulzer A.-G., Winterthur, und W. Kübler, Hegi-Winterthur, mit der vorgesehenen Regelung einverstanden erklärt. // [p. 411]

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Vermessungsbureau der Stadt Winterthur am 30. Juli 1935 auf gestellte Mutationstabelle Nr. 950 betreffend die Abtretung von 160 m² ehemaligem Eulachgebiet an die Stadtgemeinde Winterthur, von 3 m² an den Konsumverein Winterthur und von 7 m² an Emil Weiß, Schlosser, Hegi, sowie die Übernahme von 9 m² von der Stadtgemeinde Winterthur zum Eulachgebiet, wird unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Kaufpreis des abzutretenden und zu übernehmenden Landes beträgt Fr. 2 pro m², zahlbar vorgängig der Fertigung der Grundstücksübertragung.
2. Sämtliche Vermarktungs- und Vermessungskosten, sowie die Mutations- und Fertigungsgebühren fallen zu Lasten der Stadtgemeinde Winterthur.

II. Der Unterhalt der Dorfbrücke inklusive der beidseitigen Widerlager, sowie der Ufermauer längs der Kehlhofstraße von der Dorfbrücke bis 5 m unterhalb der Zufahrtsbrücke zum Sägereiplatz von K. Zehnder ist Sache der Stadtgemeinde Winterthur.

III. K. Zehnder, zur Mühle, in Hegi, hat im Grundbuch auf seinem Grundstück Kat.-Nr. 4630 auf seine Kosten folgende Anmerkung eintragen zu lassen:

«Der Unterhalt der Ufermauer längs der Eulach von der Dorfbrücke bis zum Auslauf des Wasserwerkkanals von Wasserrecht Nr. 33 ist Sache des jeweiligen Eigentümers dieses Grundstückes.»

K. Zehnder hat sich binnen einer Frist von 2 Monaten bei der kantonalen Baudirektion durch ein Zeugnis des Grundbuchamtes über die Eintragung auszuweisen.

IV. Ziffer 1 der besonderen Bedingungen von Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 686 vom 29. März 1930 betreffend Wasserrecht Nr. 34, Bezirk Winterthur, wird aufgehoben und durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:



«Dem Beliehenen liegt gemeinsam mit der Inhaberin von Wasserrecht Nr. 35 (untere Anlage) die Pflicht der Reinigung und des Unterhaltes des Bettes und der beidseitigen Ufer der Eulach vom Schützenwehr an aufwärts auf eine Länge von 196 m (bis 5 m unterhalb der Zufahrtsbrücke zum Sägereiplatz von K. Zehnder) und abwärts auf 10 m ob, mit Ausnahme der rechtsufrigen Mauer längs der Kehlhofstraße oberhalb der Dorfbrücke, der linksufrigen Mauer zwischen dem Kanalauslauf von Wasserrecht Nr. 33 und der Dorfbrücke, sowie der Widerlager der Dorfbrücke. Ferner ist der Bau und der Unterhalt des Schützenwehres in der Eulach, sowie die Wegschaffung des angeschwemmten Kiesel aus derselben, gemeinsam mit der Inhaberin von Wasserrecht Nr. 35, Sache des Beliehenen. An die entstehenden Kosten trägt jeder Wasserrechtsinhaber die Hälfte bei.»

V. Ziffer 1 der besonderen Bedingungen von Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 658 vom 27. März 1930 betreffend Wasserrecht Nr. 35, Bezirk Winterthur, wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Der Beliehenen liegt gemeinsam mit dem Inhaber von Wasserrecht Nr. 34 (obere Anlage) die Pflicht der Reinigung und des Unterhaltes des Bettes und der beidseitigen Ufer der Eulach vom Schützenwehr an aufwärts auf einer Länge von 196 m (bis 5 m unterhalb der Zufahrtsbrücke zum Sägereiplatz von K. Zehnder) und abwärts auf 10 m ob, mit Ausnahme der rechtsufrigen Mauer längs der Kehlhofstraße oberhalb der Dorfbrücke, der linksufrigen Mauer zwischen Kanalauslauf von Wasserrecht Nr. 33 und der Dorfbrücke, sowie der Widerlager der Dorfbrücke. Ferner ist der Bau und Unterhalt des Schützenwehres in der Eulach, sowie die Wegschaffung des angeschwemmten Kiesel aus derselben gemeinsam mit dem Inhaber von Wasserrecht Nr. 34 Sache der Beliehenen. An die entstehenden Kosten trägt jeder Wasserrechtsinhaber die Hälfte bei.»

VI. Das Grundbuchamt Oberwinterthur wird ersucht, die in Dispositiv IV und V dieses Beschlusses festgesetzten Änderungen der Verleihungen für die Wasserrechte Nrn. 34 und 35, Bezirk Winterthur, auf Kosten des Staates im Grundbuch vorzumerken und hierüber der kantonalen Baudirektion eine Bescheinigung zuzustellen.

VII. Mitteilung an den Konsumverein Winterthur (im Dispositiv I), Emil Weiß, Schlosser, Hegi-Winterthur (im Dispositiv I), Konrad Zehnder, zur Mühle, Hegi-Winterthur (im Dispositiv III), Werner Kübler, zur Reismühle, Winterthur (im Dispositiv IV), die Firma Gebrüder Sulzer, Aktiengesellschaft, Winterthur (im Dispositiv V), den Stadtrat Winterthur, das Grundbuchamt Oberwinterthur und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]